

§ 23**Abs. 3 Abweichende Erbringung von Leistungen**

¹Leistungen für

1. Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. ²Sie werden gesondert erbracht.

³Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf aus Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. ⁵Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistungen oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt
3. Mehrtägige Klassenfahrten
4. EHB ohne Bezug von Leistungen nach den §§ 19 – 22 SGB II
5. Inkrafttreten

1. Erstaussstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Gewährung dieser Leistung um die **erste** 23.3.1. Ausstattung einer Wohnung handelt, **nicht** um Ersatzbeschaffung bereits vorhandener Möbel und/oder Haushaltsgeräte.

Gemäß Urteil des LSG NRW vom 29.10.2007 ist der Begriff der Erstaussstattung nicht zeitlich (z.B. den ersten Bezug einer Wohnung) sondern bedarfsbezogen zu verstehen.

Die Konstellationen für eine **Erstaussstattung** liegen insbesondere vor, wenn: 23.3.2.

1. die Einrichtung durch Brand oder andere nicht verschuldete Ereignisse zerstört wurde und die Wiederbeschaffung nicht über die Hausrat- und / oder Haftpflichtversicherung möglich ist, 23.3.2.1.

2. zum ersten Mal bzw. mit einem Abstand von 3 Jahren (sofern auf eine entsprechende schriftliche Belehrung verwiesen werden kann) die Geburt eines Kindes erwartet wird (sog. Babyerstaussstattung) 23.3.2.2.

3. der Hilfebedürftige zum ersten Mal eine Wohnung bezieht (z. B. nach Entlassung aus der Haft, vorausgesetzt der Hilfebedürftige hat nach der Entlassung keine eigene Wohnung mehr; Entlassung aus dem betreuten Wohnen des Jugendamtes; Bereitstellung einer Wohnung für Spätaussiedler; Eingliederung von Nichtsesshaften...) 23.3.2.3.
Die Regelung zu 23.3.2.2 gilt entsprechend.

In Fällen, in denen Partner oder volljährige Kinder aus dem ehemals ehelichen bzw. dem elterlichen Haushalt ausziehen, um sich eine eigene Wohnung zu mieten, ist in erster Linie auf die Teilung des Hausrates im Rahmen der Gütertrennung bzw. die Hilfe der Eltern zu verweisen (z. B. Mitnahme der Möbel aus dem bis dahin selbst genutzten Zimmers). 23.3.3.

Eine Ausstattung kann in diesen Fällen nur für die noch fehlenden Möbel und Haushaltsgeräte erfolgen.

Eine Erstaussstattung liegt **nicht** vor, wenn der Hilfebedürftige durch Umzug seine alten Möbel entsorgt bzw. in der Wohnung belassen hat. 23.3.4.

Bei Anspruchsberechtigung ist vorrangig auf die Möbellager zu verweisen. Nur in den Fällen, in denen der Bedarf nicht durch Sachleistungen erbracht werden kann, ist eine Geldleistung zu gewähren. Die Höhe der Geldleistungen ist der **Anlage 1** zu entnehmen. 23.3.5.

Grundsätzlich ist der Hilfebedürftige darauf hinzuweisen, dass er regelmäßig mit dem Möbelschein (siehe **Anlage 2**) bei den Möbellagern der Stadt Neubrandenburg vorsprechen muss. 23.3.6.

Die Ablehnung von vorhandenen Möbeln und/oder Haushaltsgeräten führt dazu, dass keine Geldleistungen gewährt werden!

Vor der abschließenden Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen ist der Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist abzuwägen, ob einzelne Möbel und/oder Haushaltsgeräte mit oder ohne Wartefrist zu gewähren sind. Die Wartefrist beträgt regelmäßig 3 Monate. Die Entscheidung darüber ist auf dem Möbelschein kenntlich zu machen. 23.3.7.

Hinsichtlich der Regelung zu 23.3.2.2 und 23.3.2.3 ist der Hilfebedürftige im 23.3.8. Bewilligungsbescheid auf die 3-Jahresfrist hinzuweisen.

Bsp.: Ein allein stehender Hilfebedürftiger hat grundsätzlich den Anspruch auf eine Waschmaschine. Es ist in diesem Fall jedoch zumutbar, einen Möbelschein mit Wartefrist von bis zu 3 Monaten auszustellen. **23.3.9.**

Bsp.: Die Gewährung eines Bettes, Küchenschränke und Spüle erfolgen regelmäßig ohne Wartefrist. **23.3.10.**

Bsp.: Die Gewährung von Auslegware erfolgt in Abhängigkeit vom vorhandenen Fußbodenbelag regelmäßig nur bei Familien mit Kindern, die im Krabbelalter sind. Der Hilfebedürftige kann selbst entscheiden, welches Zimmer der Wohnung ausgelegt werden soll. (2.- € je qm) **23.3.11.**

Bsp.: Bei Einzelpersonen ist in Abhängigkeit der Witterung ein Kühlschrank mit oder ohne Wartefrist zu gewähren. Ohne Wartefrist erfolgt die Bewilligung bei Familien. **23.3.12.**

Bsp.: Bei der Gewährung eines Fernsehers oder eines Radios ist grundsätzlich mit Wartefrist zu entscheiden. Diese Regelung trifft sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien zu. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn es der Einzelfall gebietet (z. B. bei älteren oder kranken Menschen, denen eine Teilnahme am kulturellen Leben auf andere Art und Weise nur schwer oder gar nicht möglich ist. **23.3.13.**

Bsp.: Die Gewährung eines Staubsaugers ist nur erforderlich, wenn auch Teppichboden in der Wohnung vorhanden ist. Hier ist ebenfalls eine Wartefrist zumutbar. **23.3.14.**

Zur Grundausstattung einer Wohnung gehören **insbesondere:** **23.3.15.**

- für jede Person ein Bett
- Kleiderschrank (Größe abhängig von Anzahl der Familienmitglieder)
- Tisch und Stühle
- Anbauwand und Couch
- Küchenmöbel (Spüle, Hängeschrank, Unterschrank)

Nicht zu der dringend notwendigen Ausstattung gehören **insbesondere** **23.3.16.**

- Flurgarderobe
- Badmöbel
- Gefrierschrank
- Mikrowelle
- Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster
- Auslegware
- Schuhschrank

Zur Babyerstausrüstung i.S. von Rz. 23.3.2.2 gehören insbesondere **23.3.17.1.**

- Kinderbett incl. Bettzeug
- Wickelaufgabe (22.- €)
- Kinderwagen

Bei Anspruchsberechtigung erfolgt eine Auszahlung in der Regel **zwölf** Wochen vor der Geburt. Bei einer Antragstellung innerhalb der 12-Wochenfrist behalten die Regelungen nach Rz. 23.3.5 sowie 23.3.6+7 ausdrücklich Gültigkeit. **23.3.17.2.**

Alle weiteren Gegenstände, wie z.B. Hochstuhl oder Laufgitter, sind aus den Regelsätzen anzusparsen. **23.3.17.3.**

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Gewährung dieser Leistung um die **erste** Ausstattung für Bekleidung handelt, **nicht** um Ersatz von defekter Bekleidung oder Erweiterung des Kleiderbestandes. **23.3.18.**

Die Bedingungen für eine **Erstausrüstung** mit Bekleidung liegen **insbesondere** vor, wenn: **23.3.19.**

1. der Hilfebedürftige aus der Haft entlassen wird und über keine eigene Bekleidung verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hilfebedürftige u.U. Entlassungsgeld zur Verfügung hat, um zunächst den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können **23.3.19.1.**
Die Regelung zu 23.3.2.2 gilt sinngemäß.
2. die Bekleidung durch Brand oder andere nicht verschuldete Ereignisse zerstört wurde und die Wiederbeschaffung nicht über die Hausrat- und/oder Haftpflichtversicherung möglich ist. **23.3.19.2.**
3. der Hilfebedürftige aus einem wichtigen Grund über keine eigene Bekleidung verfügt und in Kürze auch nicht mit der Versorgung von Bekleidung zu rechnen ist (z. B. Flucht aus der Häuslichkeit; keine für die Jahreszeit typische Bekleidung vorhanden). **23.3.19.3.**

Bei Anspruchsberechtigung ist maximal der in der **Anlage 3** ausgewiesene Betrag auszureichen. Im Übrigen ist auf die Kleiderkammern der Stadt Neubrandenburg zu verweisen. **23.3.20.**

Bei Schwangerschaft und Geburt gilt zu beachten, dass innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Gewährung der ersten Beihilfe für Bekleidung **grundsätzlich** keine weitere Erstausrüstung gewährt wird. **23.3.21.**
Der Hilfebedürftige ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.

3. Mehrtägige Klassenfahrten

Hierbei geht es ausschließlich um die Gewährung von Leistungen von **mehrtägigen** Klassenfahrten im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen, jedoch nicht um Ferienfahrten. **23.3.22.**

Sofern der Zuschuss für eine **eintägige** Klassenfahrt beantragt wird, ist der Antrag **23.3.23.** abzulehnen und der EHB an das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg zu verweisen, das bis zu 40% der anfallenden Kosten übernimmt.

4. EHB ohne Bezug von Leistungen nach den §§ 19 – 22 SGB II

Die vorgenannten Leistungen nach § 23.3. SGB II werden auch erbracht, wenn **23.3.24.** Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von **bis zu** sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben kann, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Einzubeziehen ist dabei das gesamte Einkommen der Personen der BG, das sie **23.3.25.** innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist. Dies muss auch dann gelten, wenn innerhalb dieser 6 Monate sich die BG auflöst (z. B. wegen Trennung der Ehegatten, wegen Erreichung der Volljährigkeit des minderjährigen Hilfebedürftigen). Abgestellt wird auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfe. Unter Einbeziehung des Monats der Hilfestellung kann danach das Einkommen von bis zu 7 Monaten berücksichtigt werden.

Bei voraussichtlich gleich bleibendem Einkommen kann bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfe auch über den zumutbaren Einkommenseinsatz der BG **23.3.26.** entschieden werden. Bei schwankendem oder ungewissem Einkommen muss zunächst die Hilfe gewährt und ein sich ergebender Kostenbeitrag evtl. später festgesetzt und eingezogen werden. Darauf sind die Hilfebedürftigen bei der Bewilligung der Leistung ausdrücklich hinzuweisen. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfe eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens der Hilfebedürftigen anzustellen und auf dieser Grundlage die Ermessensentscheidung über die Anrechnung von Einkommen zu treffen.

Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Berücksichtigung des Einkommens aktenkundig zu machen.

Die Vorschrift stellt eine Kann-Vorschrift dar, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers steht. Der Ermessensspielraum reicht dabei von der Berücksichtigung eines (des laufenden) Monatseinkommens bis zur Obergrenze von sieben Monatseinkommen. Innerhalb dieser Palette kann die Zahl der Monate nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers bestimmt werden. **23.3.27.**

Bei mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen Bedarf einzusetzen ist, jedoch kann, wenn der 7-Monats-Zeitraum noch nicht ausgeschöpft ist, für eine weitere gleichzeitig zu gewährende einmalige Leistung das Einkommen der restlichen Monate eingesetzt werden. **23.3.28.**

Bsp.: Antrag auf Babyerstausrüstung Möbel und Umstandsbekleidung im Januar 05. **23.3.29.**

Der voraussichtliche Geburtstermin ist im Mai 05. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel zwölf bis acht Wochen vor der Geburt. Die BG verfügt über ein monatlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 Euro. Ausgehend von der Auszahlungsfrist (ca. März 05) wäre hier eine Ansparzeit von 2 bzw. 3 Monaten angemessen.

Bsp.: Antrag auf Übernahme der Erstausrüstung Bekleidung **23.3.30.**

Der Antragsteller kommt aus der JVA und verfügt über Entlassungsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro. In diesem Fall ist der Bedarf nicht gegeben, da das Entlassungsgeld für derartige Anschaffungen zur Verfügung steht. Benötigt der Antragsteller jedoch das Entlassungsgeld, um die Kautionszahlung für seine Wohnung zu zahlen oder sich damit die Erstausrüstung der Wohnung zu finanzieren, dann wäre es z. B. möglich, im Rahmen einer Einkommensprognose das übersteigende Einkommen zu ermitteln. Ggf. kann auch eine Bewilligung der Leistung erfolgen und der Kostenbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach Vorlage des tatsächlichen Einkommens) festgesetzt.

5. Inkrafttreten

23.3.31

Die Änderungen treten ab 01.11.2008 in Kraft.

Bei Entscheidungen, die vor Bekanntgabe der geänderten Richtlinie getroffen wurden, kann eine Neuberechnung auf Antrag, im Widerspruchsverfahren oder bei erneuter Bearbeitung im Rahmen des § 44 SGB X erfolgen.

Erstausstattung für Wohnung einschl. Hausrat

Bett komplett (incl. Rost und Matratze) 90x200	bis 120,00 Euro
oder	
Einzelliege	bis 90,00 Euro
Bett komplett (incl. Rost und Matratze) 140x200	bis 250,00 Euro
oder	
Doppelliege	bis 180,00 Euro
Matratze 90 x 200	bis 45,00 Euro
140 x 200	bis 80,00 Euro
Kleiderschrank	bis 150,00 Euro
Tisch	bis 50,00 Euro
Stuhl	bis 20,00 Euro
Anbauwand	bis 200,00 Euro
Couch 3sitzig	bis 300,00 Euro
Couch 2sitzig	bis 250,00 Euro
Unterschrank Küche	bis 50,00 Euro
Hängeschrank Küche	bis 32,00 Euro
Spüle	bis 75,00 Euro
Kühlschrank	bis 100,00 Euro
Waschmaschine	bis 250,00 Euro
E-Herd	bis 190,00 Euro
Gasherd	bis 200,00 Euro
Lampe	bis 10,00 Euro
Hausrat (Töpfe, Pfanne, Geschirr) 1-Person-Haushalt	bis 50,00 Euro
zzgl. 10,00 Euro für jede weitere Person der BG	
diverser Hausrat (Besen, Lappen, Eimer...)	bis 30,00 Euro
Handtücher (2 Stück pro Person)	je 3,00 Euro
Bettwäsche (je 1 Garnitur pro Person)	bis 15,00 Euro
Staubsauger	bis 50,00 Euro
Einziehdecke	bis 20,00 Euro
Kopfkissen	bis 10,00 Euro
Kinderwagen komplett (incl. Matratze)	bis 150,00 Euro
Kinderbett komplett (incl. Rost und Matratze)	bis 140,00 Euro
Wickelaufgabe	bis 22,00 Euro
Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)	bis 35,00 Euro
Fernseher	bis 100,00 Euro
Radiogerät	bis 15,00 Euro



**Vier-Tore-Job-Service
Neubrandenburg**



Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Neubrandenburg und der Stadt
Neubrandenburg nach § 44 b des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII)

Neubrandenburg, _____
Sachbearbeiter: _____
Tel.-Nr. 0395 - 766 _____
BG-Nr. 03102 BG _____

Anmerkung: Wenden Sie sich bitte
zuerst an das Möbellager
der NEUMAB WQG mbH
auf dem Lindenberg

* Möbellager Lindenberg NEUMAB WQG mbH
Kirschenallee 30 (*siehe Anmerkung - unten -*)
Telefon: 3 68 68 50
Öffnungszeiten: Mo - Do 8:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr

* Kolpinginitiative Usedomer Str. 4
Telefon: 3 68 52 52
Öffnungszeiten:
Mo - Do: 8:00 - 15:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:45 Uhr

* Mosaik e. V. Markscheiderweg 8
Telefon: 7 07 00 77
Öffnungszeiten:
Mo - Do: 10:00 - 18:00 Uhr
Fr: 9:00 - 15:00 Uhr

Möbellager des ASB Warliner Str. 05
Telefon: 4 55 09 19
Öffnungszeiten:
Mo 13:00 - 16:00 Uhr
Mi. 9:00 - 16:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Hilfempfangen/in	geb. am	Anschrift

Er/Sie hat folgenden Bedarf an Hausrat/Möbeln **ohne** Wartefrist:

Anzahl	Gegenstand	Datum	Reg.-Nr.	Preis

Er/Sie hat folgenden Bedarf an Hausrat/Möbeln **mit** Wartefrist:

Anzahl	Gegenstand	Datum	Reg.-Nr.	Preis

Anmerkung:

Hausratartikel, einschl. Fernseher und Radio, befinden sich in der Kruseshofer Str. 20 (bei der NEUMAB - WQG -)

Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

1. Erstausstattung bei Schwangerschaft

Umstandsbekleidung 100,00 Euro

2. Erstausstattung Geburt

Erstausstattung (incl. Ausfahrgarnitur, Badetuch, Decke für Bett und Wagen, Schlüpfer, Hemdchen, Jäckchen, Windeln, Lätzchen, Strampelsack, Unterlagen und Strampelanzüge) 150,00 Euro

3. Erstausstattung Bekleidung

3.1. Erwachsene

1 Jacke 40,00 Euro
1 Hose 30,00 Euro
1 Pullover 10,00 Euro
1 T-Shirt 5,00 Euro
1 Paar Schuhe 30,00 Euro
1 x Socken 5,00 Euro
1 x Unterwäsche 5,00 Euro

3.2. Kinder ab 7 Jahre

1 Jacke 25,00 Euro
1 Hose oder Rock 16,00 Euro
1 Pullover 10,00 Euro
1 T-Shirt 4,00 Euro
1 x Socken 5,00 Euro
1x Unterwäsche 5,00 Euro
1 Paar Schuhe 30,00 Euro

3.3. Kinder bis 6 Jahre

1 Jacke 20,00 Euro
1 Hose oder Rock 10,00 Euro
1 T-Shirt 4,00 Euro
1 x Socken oder 1 Strumpfhose 5,00 Euro
1 Paar Schuhe 20,00 Euro
Handschuhe, Mütze, Schal 10,00 Euro